



## Aufwandsentschädigungen nach §3 Nr. 26 EStG

Erklärung zur Anwendung von Aufwandsentschädigungen im Reit- und Fahrverein Schwabach und Umgebung e.V. für das Jahr 20\_\_\_\_

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße		PLZ Ort
IBAN		BIC
Kontoinhaber		Name der Bank

**Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen!**

In meiner Eigenschaft als Übungsleiter im Reit- und Fahrverein Schwabach u.U.e.V erkläre ich zur Berücksichtigung des begünstigten Betrages zur Anwendung der Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EstG:

- Ich übe neben meiner oben genannten Tätigkeit keine weitere begünstigte Nebentätigkeit aus und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.
- Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird. Bei meiner Tätigkeit im Reit- und Fahrverein Schwabach u. U. e. V. kann von dem Gesamthöchstbetrag von Euro 2.400,00 nur noch ein Restbetrag in Höhe von Euro \_\_\_\_\_ angesetzt werden.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und werde eventuelle Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen. Steuernachforderungen, die auf unrichtigen Angaben beruhen, gehen zu Lasten des Übungsleiters.

Schwabach, den \_\_\_\_.:\_\_\_\_.:\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_  
Unterschrift Übungsleiter

### § 3 (Einkommensteuergesetz) EStG:

Steuerfrei sind: Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderten Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabeordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.100,- EURO im Jahr.

Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur insoweit Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

### Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) zu § 3 EStG:

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.